



Gewerbeaufsichtsamt

Regierung von Oberfranken, Postfach 1754, 96407 Coburg

Einschreiben B&S - Umwelttechnik GmbH Tannenstr. 21 96317 Kronach

Ihr Zeichen

Datum Ihrer Nachricht

Unser Zeichen

Ansprechpartner

Telefon

Telefax

Zimmer

E-Mail

25.02.2019

Datum

Zulassung nach Anhang I Nr. 2. Ziffer 2.4.2 Abs. 4 der Gefahrstoffverordnung (GefstoffV) für Betriebe zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form

Anlage:

1 Kostenrechnung

Die Regierung von Oberfranken -Gewerbeaufsichtsamt- erlässt aufgrund Ihres Antrages vom 21.02.2019 folgenden

Bescheid

1. Das Unternehmen B&S Umwelttechnik GmbH, Tannenstr. 21, 96317 Kronach wird hiermit zugelassen, nach Anhang I Nr. 2 Ziff.2.4.2 Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form durchzuführen.

Die Zulassung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1.1. Wirksamkeit

Die Zulassung gilt widerruflich bis zum **31. März 2022.** Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.

1.2. Bestandteile des Bescheides

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

1.3. Auflagen

- 1.3.1. Jede Änderung gegenüber der im Antrag vom 21.02.2019 als Zulassungsgrundlage mitgeteilten
 - a) Organisationsstruktur des Unternehmens
 (z.B. Änderung der Rechtsform, veränderte Zuordnung der von diesem Bescheid erfassten Unternehmensteile, Änderung der Vertretungsbefugnis),
 - b) personelle Ausstattung insbesondere der Wechsel von sachkundigen Personen -, ist der Zulassungsbehörde mindestens 14 Tage vor ihrem Wirksamwerden anzuzeigen.
- 1.3.2. Die in der Anlage zu diesem Bescheid benannte sicherheitstechnische Ausstattung ist als Mindestausstattung verbindlich. Jede wesentliche Änderung ist der Zulassungsbehörde mindestens 14 Tage vor ihrem Wirksamwerden anzuzeigen.
- 1.3.3. Bei der Durchführung, der von der Zulassung erfassten Arbeiten, sind die einschlägigen Vorschriften zum Arbeitnehmer- und Umweltschutz sowie zum Schutz Dritter einzuhalten.
- 1.3.4. Mit den genannten Arbeiten dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die den vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen unterzogen und anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren und Schutzmaßnahmen unterwiesen worden sind.
- 1.3.5. Mit den Arbeiten auf der Baustelle darf nicht begonnen werden, bevor dort die notwendige und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang vorhanden ist. Die in Ihrem Unternehmen nicht vorhandene sicherheitstechnische Ausstattung muss ausgeliehen werden.
- 1.3.6. Vergibt das Unternehmen Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwachgebundene Asbestprodukte enthalten, an andere Unternehmen, darf es hiermit ebenfalls nur zugelassene Unternehmen beauftragen.
- 1.3.7 Auf der Baustelle muss eine verantwortliche Person mit ausreichenden Deutschkenntnissen anwesend sein, damit eventuell erforderliche Anordnungen verstanden und umgesetzt werden können.

1.4. Vorbehalt / Auflösende Bedingungen

- a) Die Regierung von Oberfranken -Gewerbeaufsichtsamt- behält sich vor, bei veränderter Sach- und Rechtslage weitere oder ergänzende Nebenbestimmungen zu erlassen.
- b) Die Zulassung erlischt, wenn gegen Bestimmungen dieses Bescheides verstoßen wird.
 Die Regierung von Oberfranken -Gewerbeaufsichtsamt- kann zur Bestätigung dieses Sachverhaltes einen feststellenden Bescheid erlassen.

1.5. Hinweis

Die Zulassung enthebt das Unternehmen nicht von seinen Verpflichtungen nach Anhang I Nr. 2 Ziff. 2.4.2 GefStoffV die Verwendung von Asbest mitzuteilen und vor Beginn der Arbeiten einen Arbeitsplan aufzustellen.

2. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) zu tragen. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 200,00 **Euro** festgesetzt. An Auslagen sind **3,35 Euro** entstanden.

Sie werden gebeten, die Kosten in Höhe von 203,35 Euro innerhalb eines Monats unter Angabe des Buchungskennzeichens (BKS) auf das genannte Konto einzuzahlen.

Gründe:

Die Firma B&S Umwelttechnik GmbH, Tannenstr, 21, 96317 Kronach hat mit Schreiben vom 21.02.2019 die Zulassung nach Anhang I Nr. 2. Ziff. 2. für die Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten, die schwachgebundene Asbestprodukte enthalten, beantragt. Die Zulassung konnte erteilt werden, nachdem das Unternehmen die erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung nachgewiesen hat bzw. erklärt hat, dass sie fehlende Geräte und Anlagen ausleihen wird.

Die Zulassung war bis zum 31.März 2022 zu befristen, um ggf. geänderten Vorschriften und Verfahren für Abbruch- und Sanierungsarbeiten Rechnung tragen zu können.

In Nr. 1.4 enthält der Bescheid eine auflösende Bestimmung, um Verstößen gegen die Bestimmungen des Bescheides entgegenzuwirken.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1,2 und 6 Kostengesetz in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Dipl.-Ing.(FH) Michler Techn. Amtsrätin



Dienstgebäude/Postanschrift Oberer Bürglaß 34-36, 96450 Coburg Alle Buslinien

Telefon 09561 7419-0
Telefax 09561 7419-100
E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:30 Uhr
Fr 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

StOK Bayern in Landshut

IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15

BIC: MARKDEF1750
Deutsche Bundesbank Regensburg

